

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Johannes Filter

[REDACTED]

[REDACTED]

Bearbeiter: Herr ORR

[REDACTED]

Telefon: +49 385 588-2401

Telefax: +49 385 588482-2401

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-
regierung.de

Geschäftszeichen: II 400 - II-201-00000-2018/008-
005

Datum: Schwerin, 12.06.2018

Ihr Antrag auf Auskunft vom 27.04.2018 – Schreiben des Ministers für Inneres und Europa an den Generalbundesanwalt laut Pressemitteilung Nordkurier vom 27.11.2017 „Caffier kritisiert Bundesanwaltschaft wegen Razzia“

Sehr geehrter Herr Filter,

zu Ihrem o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) ergeht folgender

Bescheid:

1. Dem Antrag wird im Umfang des per E-Mail vom 12.06.2018 übersandten Schreibens stattgegeben.
2. Es werden Kosten in Höhe von 43,50 Euro zahlbar bis **13.07.2018** auf das Konto der Landeszentralkasse M-V bei der **BBk Rostock**
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130 unter Angabe des **Kassenzeichens 2001180012017**, erhoben.

I. Begründung:

Mit Schreiben vom 27.04.2018 – Eingang per Fax – baten Sie um Übersendung des im o.g. Presseartikel erwähnten angekündigten Schreibens des Ministers für Inneres und Europa an den Generalbundesanwalt. Ein solches Schreiben wurde in der entsprechenden Sache seitens des Leiters der Polizeiabteilung im Auftrag des Ministers versandt.

Ihr Antrag war teilweise abzulehnen.

Die in dem Schreiben enthaltenen Informationen unterfallen im Umfang der dort ersichtlichen „Schwärzungen“ den Ausschlussgründen des IFG M-V.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Durch die Mitteilung würden einerseits Informationen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich des IFG M-V unterfallen, offenbart (§ 5 Nummer 3 IFG M-V). Dabei handelt es sich um personenbezogene Angaben zu Strafverfahren der Generalbundesanwaltschaft. Diese Behörde unterfällt sowohl in örtlicher als auch in sachlicher Hinsicht nicht dem Geltungsbereich des IFG M-V (§ 3 Absatz 1 und 4 Nummer 1 IFG M-V). Eine Einwilligung des Generalbundesanwalts in die Weitergabe liegt nicht vor. Auch ist von einer solchen nicht auszugehen.

Weiterhin umfassen die „geschwärzten“ Teile personenbezogene Daten, die Verwendung bei behördlichen Maßnahmen finden und deren Bekanntwerden den Erfolg entsprechender Maßnahmen gefährden würde, da sie diese für die Betroffenen vorhersehbar machen können (§ 6 Absatz 6 IFG M-V). Einschlägig ist in diesem Zusammenhang auch der Ausschlussgrund nach § 7 IFG M-V, wonach der Zugang zu Informationen abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden. In den Schreiben werden unter anderen die Namen und die berufliche Stellung von betroffene und anderen Personen genannt. Ausnahmen in den Nummern 1 – 5 des § 7 IFG M-V liegen nicht vor.

Eine weitergehende Begründung ist im Hinblick auf die Ablehnungsgründe nicht möglich, da ansonsten Abgaben gemacht würden, deren Herausgabe gerade ausgeschlossen ist.

II. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 IFG M-V i.V.m. § 1 IFGKostVO i.V.m. Tarifstelle 2.2. Nach § 13 Absatz 1 IFG M-V sind für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen zu erheben. Eine einfache Auskunft liegt hier nicht vor. Nach Tarifstelle 2.2 der IFGKostVO sind Gebühren zwischen 5 und 500 Euro für die Herausgabe von Kopien oder Ausdrucken bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind.

Die Übermittlung einer elektronischen Kopie des verfahrensgegenständlichen Schreibens und die Erstellung des vorliegenden Bescheides erforderten eine Prüfung sowohl privater Belange im Sinne des Schutzes personenbezogener Daten sowie öffentlicher Belange. Die Angaben in dem Schreiben waren dahingehend zu prüfen, ob Ausschlussgründe vorlagen. Entsprechende Angaben waren zu schwärzen. Die erhobenen Kosten entsprechen nach dem Gebührenerlass 2018/2019 des Finanzministeriums einer $\frac{3}{4}$ Arbeitsstunde eines Beschäftigten im ehemals gehobenen Dienst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Daneben kann gemäß § 14 IFG M-V den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit M-V (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin) angerufen werden. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

Sonstige Hinweise:

Einer Veröffentlichung dieses Bescheides im Internet wird nicht zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

